

# RS Vwgh 1997/8/12 96/17/0355

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.1997

## Index

L37064 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ParkabgabeG OÖ §2 Abs2;

ParkabgabeG OÖ §6 Abs1 litb;

ParkgebührenV Linz 1989 §3 Abs2;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Die den wesentlichen Tatbestandsmerkmalen der Verwaltungsübertretung nach § 6 Abs 1 lit b OÖ ParkabgabeG iVm § 2 Abs 2 OÖ ParkabgabeG entsprechenden Merkmale der Tat sind die mangelnde Erfüllung eines individualisierten Auskunftsbegehrrens. Es muß vor allem unverwechselbar feststehen, um welche Aufforderung es sich handelt (Hinweis E VS 8.11.1989, 89/02/0004). Hingegen ist es hinsichtlich der Übertretung des § 2 Abs 2 OÖ ParkabgabeG nicht erforderlich, im Spruch darauf hinzuweisen, daß das Fahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr abgestellt gewessen ist.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996170355.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>